



**c**usanus  
**t**rägergesellschaft  
**t**rier mbH

# Umgang mit Patientenverfügungen

Arbeitshilfe der Ethik-Kommission

## **Impressum**

### **Herausgeber**

cusanus trägergesellschaft trier mbH

### **Autor**

Ethik-Kommission der *ctf*

### **Kontaktdaten**

Georg Beule, Stabsstelle Ethik

E-Mail: [g.beule@ctt-zentrale.de](mailto:g.beule@ctt-zentrale.de)

Telefon: 0651 7167-0

Stand: Dezember 2011

Hinweis:  
Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf eine geschlechterdifferenzierende  
Sprachregelung verzichtet. Gleichwohl ist die getrennte Ansprache  
beider Geschlechter durchgängig gemeint.

# Inhaltsverzeichnis

## **1 Begriffserklärungen**

## **2 Rechtliche Grundlage**

## **3 Umgang mit Patientenverfügungen**

3.1 Notwendigkeit einer Patientenverfügung

3.2 Fähigkeit zur Einwilligung

3.2.1 Einwilligungsfähiger Patient: Aufklärung und gemeinsame Ermittlung des tatsächlichen Patientenwillens

3.2.2 Nicht einwilligungsfähiger Patient

3.2.2.1 Bevollmächtigter oder Betreuer vorhanden

3.2.2.2 Aufgaben eines Bevollmächtigten oder Betreuers

(1) Vorausverfügter Wille

(2) Mutmaßlicher Wille (individuell bestimmt)

(3) Wohl des Patienten (Vorrang des Lebensschutzes)

3.2.2.3 Wenn kein Bevollmächtigter oder Betreuer vorhanden ist

3.3 Bei einem Dissens zwischen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigtem

3.4 Dokumentation

## **4 Verfahrensverlauf**

4.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

4.2 Unterschiedliche Arten von Einrichtungen

4.3 Flussdiagramm

## **5 Quellenangabe**

# 1 Begriffserklärungen

## **Patientenverfügung**

Mit einer Patientenverfügung kann eine volljährige einwilligungsfähige Person über den Umfang einer ärztlichen Behandlung in Situationen, in denen die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist, vorab Entscheidungen treffen. Durch eine Patientenverfügung wird festgelegt, welche medizinischen Maßnahmen bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen gewünscht oder nicht gewünscht sind. Die Abfassung einer Patientenverfügung ist allerdings nicht gesetzlich vorgeschrieben.

## **Vorsorgevollmacht**

Mit der Vorsorgevollmacht kann eine volljährige einwilligungsfähige Person für den Fall, dass die eigene Entscheidungsfähigkeit zeitweise oder dauerhaft nicht mehr besteht, die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten einer anderen Person als Bevollmächtigtem übertragen. Die bevollmächtigte Person kann in diesem Fall handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nur eingeschaltet, wenn dies zur Kontrolle der bevollmächtigten Person erforderlich ist. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht so ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit der bevollmächtigten Person.

## **Betreuungsverfügung**

Mit der Betreuungsverfügung kann jede volljährige einwilligungsfähige Person für den Fall, dass eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden muss, im Voraus festlegen, wen das Gericht als Betreuer bestellen soll. Ebenso kann bestimmt werden, wer nicht als Betreuer in Frage kommt. Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben für den Betreuer, etwa welche Wünsche und Gewohnheiten respektiert werden sollen oder ob im Pflegefall eine Betreuung zu Hause oder im Pflegeheim gewünscht wird.

## 2 Rechtliche Grundlage

Eine Patientenverfügung muss schriftlich abgefasst sein, bedarf jedoch keiner notariellen Beglaubigung. Wird die Schriftform nicht eingehalten, liegt keine wirksame Patientenverfügung vor. Der nicht schriftlich geäußerte Patientenwille kann aber bei der Ermittlung der Behandlungswünsche bzw. des mutmaßlichen Willens (s. u.) herangezogen werden.

Eine Patientenverfügung kann nur ein einwilligungsfähiger Volljähriger errichten (§ 1901a Abs. 1 BGB). Für eine Patientenverfügung stellt eine konkrete Situationsbeschreibung, auf die sich die Verfügung bezieht, eine Voraussetzung dar.

Die Patientenverfügung kann zugleich die Bevollmächtigung bestimmter Vertrauenspersonen vorsehen, die in dem Falle, dass der Patient zu einer Äußerung des Willens nicht mehr in der Lage ist, die Entscheidungen treffen bzw. dem Patientenwillen zur Geltung verhelfen können. Eine solche Vorsorgevollmacht, die auch unabhängig von einer Patientenverfügung erteilt werden kann, ist zu empfehlen.

Im Gesetz ist keine maximale Geltungsdauer für eine Patientenverfügung festgelegt. Daher ist es sinnvoll, die Patientenverfügung regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls schriftlich zu bestätigen. Wenn die Patientenverfügung dann zur Anwendung kommt, besteht weniger Raum für Zweifel, ob der in der Patientenverfügung geäußerte Wille dem mutmaßlichen aktuellen Patientenwillen tatsächlich entspricht.

Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos – also auch mündlich – widerrufen werden (§ 1901a Abs. 1 S. 3 BGB). Spätere, der Patientenverfügung entgegenstehende Äußerungen des Patienten setzen deshalb die Patientenverfügung außer Kraft. Widerrufene Verfügungen sollten vernichtet werden.

Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden, ebenso kann eine Patientenverfügung nicht zur Bedingung eines Vertragschlusses, z. B. mit einem Krankenhaus, gemacht werden (§ 1901a Abs. 4 BGB). Derartige Klauseln in entsprechenden Verträgen wären wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB unwirksam.

Beachtet der behandelnde Arzt eine wirksame Patientenverfügung nicht, kann er sich wegen Körperverletzung strafbar machen.

## **3 Umgang mit Patientenverfügungen**

### **3.1 Notwendigkeit einer Patientenverfügung**

Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, kann ein Patient nicht zur Abfassung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Wenn eine Patientenverfügung errichtet wurde oder wird, muss sie Aussagen zu der aktuellen und konkreten Behandlungssituation enthalten.

Dies erfordert auch das Angebot einer angemessenen Beratung des Patienten, für die aus unserer Sicht der behandelnde Arzt unerlässlich ist, da er mögliche Krankheitsverläufe, die eine selbstständige Entscheidung des Betreuten später unmöglich machen, am besten abschätzen kann.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vorbereitung einer Untersuchung oder eines Eingriffes der Patient stets über mögliche Komplikationen aufgeklärt wird. In diesem Aufklärungsgespräch kann der Patient gegenüber dem Arzt für bestimmte Situationen, in denen keine Einwilligungsfähigkeit besteht, verbindliche Vorgaben für den Umfang der Behandlung machen, ohne dass die Abfassung einer eigenständigen Patientenverfügung notwendig wird.

## **3.2 Fähigkeit zur Einwilligung**

### **3.2.1 Einwilligungsfähiger Patient:**

#### **Aufklärung und gemeinsame Ermittlung des tatsächlichen Patientenwillens**

Ist der Patient einwilligungsfähig, so liegt die Situation einer gewöhnlichen ärztlichen Behandlung vor. Der Patient hat das Recht, angemessen aufgeklärt zu werden und die empfohlene Behandlung abzulehnen oder seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dies ist Ausdruck seines grundgesetzlich verbrieften Selbstbestimmungsrechts.

Für die Beurteilung, ob der Patient im Hinblick auf den anstehenden medizinischen Eingriff die Bedeutung, Tragweite und Risiken erfassen und seinen Willen hiernach bestimmen kann, haben sich folgende Kriterien herausgebildet:

- **Verständnis:** Der Patient muss über die Fähigkeit verfügen, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen.
- **Verarbeitung:** Der Patient muss die Fähigkeit besitzen, bestimmte Informationen, auch bezüglich der Folgen und Risiken, in angemessener Weise zu verarbeiten.
- **Bewertung:** Der Patient muss die Fähigkeit besitzen, die Informationen, auch im Hinblick auf Behandlungsalternativen, angemessen zu bewerten.
- **Bestimmbarkeit des Willens:** Der Patient muss die Fähigkeit besitzen, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnis, Verarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen.

### **3.2.2 Nicht einwilligungsfähiger Patient**

Ist ein Patient nicht imstande, seinen Willen zu äußern, so muss ein Vertreter an seiner Stelle die Entscheidung treffen. Dies kann ein Bevollmächtigter oder ein Betreuer sein.

Ein Bevollmächtigter ist von dem Patienten selbst benannt. Mittels einer Vorsorgevollmacht kann der Patient für den Fall, dass er in Zukunft nicht mehr in der Lage sein wird, seinen Willen zu äußern, eine oder mehrere Personen beauftragen, für ihn Entscheidungen über die Art und den Umfang einer medizinischen Behandlung mit bindender Wirkung zu treffen.

Ein Betreuer ist ein vom Betreuungsgericht bestellter Vertreter, der immer dann notwendig wird, wenn ein Patient seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen kann und kein Bevollmächtigter vorhanden ist (§§ 1896 ff BGB). Das Betreuungsgericht prüft diese Notwendigkeit, sobald dem Gericht durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder Behörden ein entsprechender Anlass bekannt wird. Die Betreuung bezieht sich immer auf genau definierte Aufgabenbereiche (z. B. Gesundheit oder Finanzen).

### 3.2.2.1 Bevollmächtigter oder Betreuer vorhanden

Betreuer und Bevollmächtigte sind an Wohl und Willen des Patienten gebunden. Sie dürfen bei ihrer Entscheidungsfindung ausschließlich den Willen des Patienten berücksichtigen, nicht ihren eigenen Willen oder den Willen Dritter. Der Bevollmächtigte muss sich an die Abreden halten, die der Patient mit ihm getroffen hat. Bei der Ermittlung des Patientenwillens kann der Betreuer (bzw. der Bevollmächtigte) auf drei hierarchisch gegliederte Kriterien zurückgreifen:

### 3.2.2.2 Aufgaben eines Bevollmächtigten oder Betreuers

#### (1) Vorausverfügter Wille

Jede volljährige einwilligungsfähige Person kann mit einer Patientenverfügung im Voraus verfügen, in welcher Art und in welchem Umfang sie in einer bestimmten Situation medizinisch behandelt werden will. Für bestimmte gesundheitliche Situationen (z. B. Koma, apallisches Syndrom, tödliche Erkrankung) können eine oder mehrere Behandlungsformen abgelehnt oder begrenzt werden (z. B. Ablehnung der künstlichen Beatmung, Begrenzung auf Schmerz- und Symptombekämpfung). Es ist nicht möglich, eine bestimmte Behandlung zwingend einzufordern, da dies der Selbstbestimmung und Berufsfreiheit der Ärzte und anderer Berufsgruppen widerspricht. Ebenso ist es nicht möglich, illegale Handlungen einzufordern (z. B. Tötung auf Verlangen). Eine Patientenverfügung ist nur gültig, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt ihrer Abfassung im oben erläuterten Sinn einwilligungsfähig ist.

Liegt in einem bestimmten Fall eine Patientenverfügung vor, so sollten der Arzt sowie der Betreuer bzw. Bevollmächtigte zweierlei prüfen:

- Ist die Patientenverfügung auf den vorliegenden Fall hinreichend konkret anwendbar?
- Ist sie zwischenzeitlich von dem Patienten widerrufen oder geändert worden?

Wenn keine konkreten Hinweise auf einen Widerruf oder eine Änderung vorliegen, so ist die Verfügung als gültig anzusehen.

#### (2) Mutmaßlicher Wille (individuell bestimmt)

Liegt keine Patientenverfügung vor oder ist diese ungültig oder nicht anwendbar, so ist der mutmaßliche Wille des Patienten zu ermitteln. Darunter versteht man den Willen, den ein Patient zum gegenwärtigen Zeitpunkt äußern würde, wenn er dazu in der Lage wäre.



Dieser Wille kann jedoch nur vermutet werden und ist deshalb einer tatsächlichen Willensäußerung wie auch einer Patientenverfügung nachgeordnet. Um den mutmaßlichen Willen zu ermitteln, ist der Betreuer bzw. Bevollmächtigte – sofern ein solcher bestellt bzw. beantragt wurde – gehalten, sich ein möglichst genaues Bild von den individuellen Wertvorstellungen des Patienten anhand von früheren Äußerungen und Lebensentscheidungen zu machen. Hier sollen nahe Angehörige oder weitere Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Dies können auch mit dem Patienten vertraute Pflegende sein.

### (3) Wohl des Patienten (Vorrang des Lebensschutzes)

Bei manchen Patienten ist eine individuelle Ermittlung des mutmaßlichen Willens unmöglich. Dies ist der Fall, wenn der Patient sich nicht eindeutig zuvor über Entscheidungen am Lebensende, über Lebensqualität oder ein Leben mit erheblichen physischen und geistigen Beeinträchtigungen geäußert hat. Ein Sonderfall sind ebenfalls Kleinkinder sowie von Kindheit an geistig Behinderte, die aufgrund ihrer geistigen Unreife oder Behinderung keine individuellen Wertvorstellungen entwickelt oder Lebensentscheidungen getroffen haben. In diesen Fällen ist nach dem Wohl des Patienten zu entscheiden, wobei die Interessen von Dritten keine Rolle spielen dürfen und im Zweifelsfall der Lebensschutz Vorrang hat.

#### **3.2.2.3 Wenn kein Bevollmächtigter oder Betreuer vorhanden ist**

Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer für den Patienten vorhanden, so kann folgendermaßen verfahren werden:

*Akutsituation:* Handelt es sich um eine Akutsituation und liegt eine Patientenverfügung vor, so sollten die oben angegebenen Kriterien geprüft und die Patientenverfügung befolgt werden, auch wenn kein Betreuer oder Bevollmächtigter zur Durchsetzung der Verfügung anwesend ist. Wenn in der Akutsituation keine Verfügung vorliegt, so sollten notwendige lebenserhaltende Maßnahmen zunächst durchgeführt werden. Gleichzeitig sollte so früh wie möglich das Betreuungsgericht angerufen werden, um die Einrichtung einer Betreuung für den Patienten zu veranlassen. Ist die Betreuung eingerichtet, so kann verfahren werden wie oben dargestellt.

*Keine Akutsituation:* Handelt es sich um keine Akutsituation, so sollte unmittelbar die Einrichtung einer Betreuung veranlasst werden. Mit Hilfe des Betreuers wird dann wie oben beschrieben verfahren.

### **3.3 Bei einem Dissens zwischen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigtem**

Das Betreuungsgericht ist anzurufen, wenn zwischen dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten auf der einen und dem behandelnden Arzt auf der anderen Seite kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung in eine bestimmte Behandlungsmaßnahme tatsächlich dem Willen des Patienten entspricht (§ 1904 Abs. 2 BGB).

Von einer gerichtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen sind Entscheidungen, bei denen zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Nichteinwilligung (bzw. Einwilligung) in eine Maßnahme dem Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

### **3.4 Dokumentation**

Eine sorgfältige und präzise Dokumentation des Vorliegens einer Patientenverfügung sowie der Verfahrensabläufe im konkreten Fall ist stets notwendig. In jeder Einrichtung sollte ein Dokumentationssystem ausgearbeitet werden, das Hinweis darauf gibt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, wo diese zu finden ist und welche Kernpunkte sie enthält, um in Akutsituationen eine schnelle Entscheidungsfindung für den Arzt zu ermöglichen. Die schnelle Orientierung in Akutsituationen kann auf vielfältige Weise erfolgen:

- über eine eindeutige Markierung (z. B. Reiter) in der Patientendokumentation bzw. Patientenakte
- durch die Information über den aktuellen Aufbewahrungsort der Patientenverfügung
- durch einen definierten Bereich in der Patientendokumentation bzw. Patientenakte, an der die wesentlichen Punkte der Verfügung zusammengefasst werden in Verbindung mit einer Kopie der Patientenverfügung.

## **4 Verfahrensablauf**

### **4.1 Allgemeine Rahmenbedingungen**

Es ist für die einzelnen Einrichtungen sinnvoll, eine eigene, auf die hauseigenen Strukturen angepasste Verfahrensanweisung zum Umgang mit Patientenverfügungen zu erstellen. Zu diesem Zweck sollte eine Checkliste für die Mitarbeiter erarbeitet werden, die über alle relevanten Handlungen im Umgang mit Patientenverfügungen Auskunft gibt. Ferner sollte dem Patienten Auskunft zur Verfügung stehen, welche Beratungsmöglichkeiten zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten er entweder in den Einrichtungen des Trägers oder in Kooperation mit einschlägig aktiven Vereinen und Institutionen erhalten kann. In diesem Sinne können Mustervorlagen z. B. der Kirchen oder staatlicher Institutionen empfohlen werden, um die Erstellung einer Verfügung zu erleichtern.

Im Verlauf ist stets ein Konsens über die Art einer Behandlung mit dem Betreuer anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, die trägerinterne ethische Fallbesprechung einzuberufen.

### **4.2 Unterschiedliche Arten von Einrichtungen**

- Akutkrankenhaus

In den Akutkrankenhäusern spielt die Patientenverfügung eine maßgebende Rolle. Daher ist es notwendig, das Vorhandensein einer Patientenverfügung zu dokumentieren und dem behandelnden Arzt eine schnelle Einsicht in die Kernpunkte der Verfügung zu ermöglichen. Dies ist besonders in Notfallsituationen von Bedeutung, in denen nicht stets der Betreuer bzw. Bevollmächtigte zur Verfügung stehen. Im weiteren Verlauf ist eine Orientierung am unten aufgeführten Schema sinnvoll.

- Altenpflegeeinrichtungen

In den Einrichtungen der Altenpflege ist aufgrund der längerfristigen Betreuung vor allem eine Vorsorgevollmacht zu empfehlen. Diese ermöglicht auf Basis eines eventuell vorausverfügten Willens in enger Zusammenarbeit mit Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen eine Versorgung, die dem Willen des Patienten entspricht. Jedoch sollte auch hier das Vorliegen einer Patientenverfügung gut und einfach ersichtlich dokumentiert werden, um bei auftretenden Notfällen den Umfang der ärztlichen Behandlung beschrieben zu wissen.

- Rehabilitationseinrichtungen

Hier kommt einer Patientenverfügung erfahrungsgemäß in der Regel ein geringerer Stellenwert zu als in anderen Einrichtungen. Dennoch sollte stets das Vorhandensein einer Patientenverfügung abgefragt und anschließend dokumentiert werden, um in Notfallsituationen ein zügiges Handeln entsprechend dem Patientenwillen zu ermöglichen.

### 4.3 Flussdiagramm



modifiziert nach: Borasio GD, Putz W, Eisenmenger W, Deutsches Ärzteblatt 2003, A 2062-2065

## 5 Quellenangabe

Begriffserklärungen:

[http://www.bmj.de/clin\\_093/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/\\_doc/Patientenverfuegung\\_doc.html](http://www.bmj.de/clin_093/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/_doc/Patientenverfuegung_doc.html)

Umgang mit Patientenverfügungen und Verfahrensverlauf:

AK Patientenverfügung am Klinikum der Universität München:

„Empfehlungen zur Frage der Therapiezieländerung bei schwerstkranken Patienten und zum Umgang mit Patientenverfügungen“

Borasio, G.D., Putz, W., Eisenmenger, W.:

Verbindlichkeit von Patientenverfügungen gestärkt, *Deutsches Ärzteblatt* 2003, A 2062-2065, online unter:

<http://www.aerzteblatt.de/pdf/100/31/a2062.pdf>





